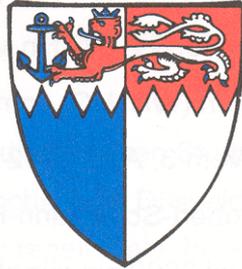


# ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 130 / 25.04.2024

Herausgeber: Der Rektor

---

### INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Einrichtung und den Aufgaben der Ausschüsse für Digitallehre  
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2024

## **Ordnung zur Einrichtung und den Aufgaben der Ausschüsse für Digitallehre an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2024**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – sowie aufgrund § 15 Abs. 4 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW S. 1056) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 8. September 2023 (GV.NRW S. 1116) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausschüsse für Digitallehre
- § 3 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Aufgaben, Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit der Ausschüsse für Digitallehre an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

### **§ 2 Ausschüsse für Digitallehre**

(1) Die Ausschüsse für Digitallehre sind Gremien der Fachbereiche. Jeder der beiden Fachbereiche der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf verfügt über einen eigenen Ausschuss für Digitallehre.

(2) Die Ausschüsse für Digitallehre sind einzubinden, wenn Lehrveranstaltungen als Digitallehre durchgeführt oder Prüfungen in digitaler Form abgenommen werden sollen. In diesen Fällen bedarf es gemäß § 2 Absatz 5 und § 5 Absatz 4 der Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 129) nicht nur der Genehmigung des zuständigen Fachbereichsrats, sondern auch der Zustimmung des betreffenden Ausschusses für Digitallehre.

(3) Den Ausschüssen für Digitallehre gehören jeweils zwei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Lehrenden und zwei Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden des betreffenden Fachbereichs an. Jeder Ausschuss wählt eine\*n Vorsitzenden; diese\*r muss der Gruppe der Lehrenden angehören.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse für Digitallehre werden von den jeweiligen Fachbereichsräten bestellt. Die Amtszeit der beiden Vertreter\*innen aus der Gruppe der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der beiden Vertreter\*innen aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 24. April 2024.

Düsseldorf, den 25. April 2024

Der Rektor  
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thomas Leander', written in a cursive style.

Prof. Thomas Leander